

Tabellarische Übersicht – Fallkonstellationen auf einen Blick

<b>Neuaufnahme Kinder bzw. Jugendliche</b> in eine Kita, in die Kindertagespflege oder in eine Jugendhilfeeinrichtung – Betreuungsbeginn ab 01.03.2020		
<b>Anlass</b>	<b>Mögliche Art des Nachweises</b>	
- Erstaufnahme	Impfausweis, U-Heft, ärztl. Zeugnis über Impfschutz oder Kontraindikation	
- Einrichtungswechsel	s.o., zudem Zeugnis Leitung vorheriger Einrichtung	
<b>Besonderheit</b>	<b>Zeitpunkt, zu dem der Nachweis vorliegen muss</b>	<b>Kein Nachweis/ Nachweis nicht vollständig/Nachweis nicht prüfbar</b>
<b>Kind unter einem Jahr</b>	Nachweis zum Betreuungsbeginn nicht erforderlich. Wiedervorlage und erneute Nachweisprüfung zum Zeitpunkt der Vollendung des ersten und des zweiten Lebensjahres des Kindes	Aufnahme des Kindes
<b>Kind zwischen einem und zwei Jahren</b>	Nachweis zum Betreuungsbeginn erforderlich (min. eine Impfung). Zudem Wiedervorlage und erneute Nachweisprüfung zum Zeitpunkt der Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes.	Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt des Einrichtungsbezirks → Muster
<b>Kind älter als zwei Jahre</b>	Nachweis zum Betreuungsbeginn erforderlich.	Keine Aufnahme des Kindes
<b>Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtung/ Inobhutnahme länger als vier Wochen</b>	Innerhalb weiterer vier Wochen	Innerhalb der ersten vier Wochen kein Nachweis erforderlich. Bei Nichtvorlage nach weiteren vier Wochen Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt des Einrichtungsbezirks → Muster

Tabellarische Übersicht – Fallkonstellationen auf einen Blick

Neue, in einer Kita, in der Kindertagespflege oder in einer Jugendhilfeeinrichtung <b>tätige, Personen</b> – Tätigkeitsbeginn ab 01.03.2020		
Personengruppe	Zeitpunkt, zu dem der Nachweis vorliegen muss	Kein Nachweis/ Nachweis nicht vollständig/Nachweis nicht prüfbar
<b>Alle in den Einrichtungen tätigen Personen, die vor dem 1.1.1971 geboren sind oder aufgrund einer durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Kontraindikation nicht geimpft werden können</b>	Kein Nachweis über Impfschutz erforderlich	Person darf tätig werden.
<b>Betreuungspersonal</b>	Nachweis muss zum Tätigkeitsbeginn vorliegen. Es wird empfohlen, den Nachweis aber bereits vor Vertragsunterzeichnung vorlegen lassen. Eine Person, die über keinen entsprechenden Nachweis verfügt oder diesen nicht vorlegt, darf nicht tätig werden.	Person darf nicht tätig werden.
<b>Sonstiges eigenes Personal</b> (z.B. Hausmeister)	Nachweis muss zum Tätigkeitsbeginn vorliegen. Es wird empfohlen, den Nachweis aber bereits vor Vertragsunterzeichnung vorlegen lassen. Eine Person, die über keinen entsprechenden Nachweis verfügt oder diesen nicht vorlegt, darf nicht tätig werden.	Person darf nicht tätig werden.
<b>Praktikanten</b>	Wenn diese über einen längeren Zeitraum (über vier Wochen) in der Einrichtung tätig sind, muss der Nachweis zum Tätigkeitsbeginn vorliegen. Es wird empfohlen, den Nachweis aber bereits vor Vertragsunterzeichnung vorlegen lassen. Eine Person, die über keinen entsprechenden Nachweis verfügt oder diesen nicht vorlegt, darf nicht tätig werden.	Wenn eine zunächst für weniger als vier Wochen geplante Tätigkeit verlängert wird: Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt des Einrichtungsbezirks  → Muster

Tabellarische Übersicht – Fallkonstellationen auf einen Blick

<p><b>Dritte</b> (z.B. Anbieter von Zuzahlungsleistungen in Kitas) <b>auch wenn diese keinen direkten Kontakt zu in den Einrichtungen betreuten Personen haben</b> (z.B. Reinigungspersonal außerhalb der Betreuungszeiten)</p>	<p>Wenn diese regelmäßig und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig sind, muss der Nachweis zum Tätigkeitsbeginn vorliegen. Eine Person, die über keinen entsprechenden Nachweis verfügt oder diesen nicht vorlegt, darf nicht tätig werden.</p>	<p>Person darf nicht tätig werden.</p>
<p><b>Tagespflegepersonen</b></p>	<p>Der Nachweis ist vor Aufnahme der Tätigkeit der für die Erteilung der Pflegeerlaubnis zuständigen Stelle nach § 43 SGB VIII vorzulegen.</p>	<p>Person darf nicht tätig werden.</p>
<p><b>Eltern während der Eingewöhnung oder im Rahmen seltener (z.B. einmal pro Quartal) Arbeitsdienste</b></p>	<p>Kein Nachweis erforderlich.</p>	<p>Person darf tätig werden.</p>

<p><b>Bestand</b> in Kita, Kindertagespflege oder Jugendhilfeeinrichtung</p>		
<p><b>Personengruppe</b></p>	<p><b>Nachweisprüfung</b></p>	<p><b>Kein Nachweis/bzgl. Nachweis nicht prüfbar</b></p>
<p><b>Alle in den o.g. Einrichtungen betreuten Kinder und Jugendlichen, inkl. Rücksteller</b></p>	<p>Entsprechend oben, jedoch bis zum 31. Juli 2021</p>	<p>Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt des Einrichtungsbezirks → Muster</p>
<p><b>Alle regelmäßig in der Kita tätigen Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind und bei denen keine Kontraindikation vorliegt</b></p>	<p>Entsprechend oben, jedoch bis zum 31. Juli 2021</p>	<p>Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt des Einrichtungsbezirks → Muster</p>